

SOZIALE FRAGEN UND DAS UNGARISCHE KARTELLGESETZ VON 1931

István SZABÓ*

Professor für Rechtsgeschichte (Katholische Péter Pázmány Universität)

Abstract

Social issues and the Hungarian Cartel Act of 1931

Normal market conditions collapsed as a result of the Great Depression of 1929. This created a number of social problems that the state had to address. The impoverishment of the population caused by the crisis made it increasingly difficult to obtain basic necessities, while the excessively low prices caused mass bankruptcies among producers. The state, through the cartels, introduced price controls. It sought to create price conditions that would allow producers to operate economically but also to provide the population with basic necessities. In this way, social considerations became a key feature of the state's activities.

Keywords: social issues, cartels, price regulation, economic competition, the Great Depression of 1929

Abstrakt

Soziale Fragen und das ungarische Kartellgesetz von 1931

Infolge der Weltwirtschaftskrise von 1929 brachen die normalen Marktbedingungen zusammen. Dies führte zu einer Reihe von sozialen Problemen, die der Staat angehen musste. Durch die krisenbedingte Verarmung der Bevölkerung wurde es immer schwieriger, sich mit dem Nötigsten zu versorgen, und die übermäßig niedrigen Preise führten zu Massenkonkursen unter den Produzenten. Der Staat führte über die Kartelle Preiskontrollen ein. Er versuchte, Preisbedingungen zu schaffen, die es den Produzenten ermöglichten, wirtschaftlich zu arbeiten, aber auch die Bevölkerung mit dem Nötigsten zu versorgen. Damit sind auch soziale Aspekte zu einem dominierenden Merkmal staatlichen Handelns geworden.

* ORCID: <https://orcid.org/0000-0001-5150-731X>

Schlagworte: soziale Fragen, Kartelle, Preisregulierung, wirtschaftlicher Wettbewerb, die Weltwirtschaftskrise von 1929

1. Einführung

Die ungarische Geschichte zwischen den beiden Weltkriegen war mit vielen sozialen Problemen behaftet. In welchem Maße war der Staat in der Lage, zu handeln, und welche Lösungen er anstrebte. Eines der schwerwiegendsten Probleme wurde durch die 1929 einsetzende Weltwirtschaftskrise verursacht. Kaum jemand hätte gedacht, dass der Staat die entstandenen sozialen Probleme zum Teil durch das Kartellrecht zu lösen versucht. In diesem Beitrag versuche ich, dies am Beispiel des ungarischen Kartellgesetzes von 1931¹ zu beweisen.

Wenn wir die Geschichte des Kartellrechts untersuchen, gehen wir davon aus, dass seine Entwicklung von den Etappen der Entwicklung des Verbots geprägt ist. Das Kartell ist ein schädliches Element der Wirtschaft, so dass ein chronologischer Überblick über seine rechtliche Regulierung nichts anderes als immer strengere Beschränkungen bedeuten würde, die schließlich im Verbot gipfelten.

Die Hypothese ist nicht unbegründet, denn die Entstehung einer gesetzlichen Regelung von Kartellen hat zu Einschränkungen geführt. Es ist jedoch falsch anzunehmen, dass das Verbot von Anfang an ein Ziel der staatlichen Intervention war, nur dass der Gesetzgeber nicht den Mut hatte, die Entscheidung sofort zu treffen. Die gesetzliche Regulierung ist seit langem ein Instrument der staatlichen Kontrolle der Wirtschaft. Durch das Kartellrecht konnte der Staat in die Ausübung von Eigentumsrechten eingreifen und diese durch radikalen Einsatz sogar gänzlich beseitigen. In Deutschland wurden Kartelle nach 1933 genutzt, um die gleiche strenge staatliche Kontrolle einzuführen² wie die Verstaatlichung in den totalitären Modellen des Ostens.

Historische Beispiele zeigen, dass dieser Rechtsbereich ein sehr mächtiges Regulierungsinstrument in den Händen des Staates war. Dadurch wurde auch sein

¹ Gesetz XX von 1931 über Vereinbarungen zur Regelung des wirtschaftlichen Wettbewerbs.

² Das Gesetz vom Juli 1933 über die Errichtung von Zwangskartellen ermächtigte den Reichswirtschaftsminister, den Zwangsbeitritt bestimmter Unternehmen zu Kartellen vorzusehen und die Regeln für die Funktionsweise der Kartelle festzulegen, wobei die Mitglieder der Kartelle ihrer Befugnisse beraubt wurden. Wie aus dem Titel des Gesetzes hervorgeht, bedeutet dies, dass die Unternehmen in Kartelle gezwungen werden und der Staat die Regeln für ihre Tätigkeit festlegt. Dies kam einem fast vollständigen Entzug der Ausübung der Eigentumsrechte gleich. [Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen. Vom 15. Juli 1933. 2.§; Károly DOBROVICS – Endre KÖHÁZI: *Kartel, árelemzés, külföldi törvények*. [Kartell, Preisanalyse, ausländische Gesetze]. Budapest, Monopol, 1938. 30–32.

privater Charakter abgeschwächt und das Kartellrecht an der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht angesiedelt.³

Natürlich war die Regulierung im Ungarn nicht so radikal wie in totalitären Staaten. Eingriffe in die Eigentumsrechte waren lediglich ein Versuch, deren Missbrauch zu verhindern.

Unsere Hypothese lautet. Mit dem Kartellgesetz von 1931 brachte der Reichstag die Preisbildung unter Kontrolle und führte damit im Wesentlichen eine staatliche Preisregulierung ein. Ziel war es, ein Preissystem zu schaffen, das unter den durch die Weltwirtschaftskrise gestörten Marktbedingungen den Lebensunterhalt der Produzenten sichert, gleichzeitig aber auch den ärmeren Bevölkerungsschichten den Zugang zu den grundlegenden Lebensnotwendigkeiten ermöglicht. Die soziale Sicherheit, soweit man von ihr in einer Zeit der Wirtschaftskrise sprechen kann, wurde durch eine Kombination von beidem erreicht. Zu diesem Zweck ließ der Staat zu, dass die Preise, die durch die Überproduktion zu stark gedrückt worden waren, durch eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt korrigiert wurden, wobei er das Ausmaß dieser Korrektur streng kontrollierte.

Im nächsten (2.) Abschnitt werde ich versuchen, das erste Element unserer Hypothese, die preisregulierende Rolle des ungarischen Kartellgesetzes von 1931, mit Fakten zu belegen. Vorab ist zu bemerken, dass Károly Dobrovics bereits im Jahr 1938 unter dem Titel „Staatliches Eingreifen in das Wirtschaftsleben“ über die Preisregulierung schrieb.⁴ Im Folgenden (Punkt 3) werden wir die Kriterien für die Bestimmung eines noch akzeptablen Preises untersuchen. Dies war das zentrale Element der sozialen Verantwortung, die Festlegung eines realistischen Preises für Produzenten und Verbraucher gleichermaßen. In Abschnitt 4 werden wir dann anhand eines konkreten Falles untersuchen, wie dies in der Praxis erreicht wurde.

2. Das Kartellgesetz von 1931 und die Preisregulierung

Das erste Element unserer Hypothese ist, dass das Kartellgesetz von 1931 eine preisregulierende Funktion hatte. Dies ist bewiesen, wenn die Aktivitäten der Kartelle in erster Linie auf die Beeinflussung der Preise abzielten und die Kartellaufsichtsbehörden diese Aktivitäten kontrollierten.

Die beiden Faktoren verstärken sich im Wesentlichen gegenseitig. Wenn die Tätigkeit der Kartelle von Natur aus auf die Beeinflussung der Preise abzielt, muss die Kontrollstruktur entsprechend aufgebaut und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. Wenn die Organisation und die Befugnisse so beschaffen sind, beweist dies wiederum, dass dies die vorherrschende Tätigkeit der kontrollierten Parteien ist.

³ Norbert VARGA: Between Public and Private Law: The Foundations of the Regulation of the Hungarian Cartel Law of 1931. *Jogtörténeti Szemle* 19, Sonderausgabe, englischsprachig, (2021), 65–71.; Norbert VARGA: The Validity of Cartel Agreements in Hungarian Cartel Law in the Period between the Two World Wars with a European Perspective. *Journal on European History of Law* 16, 1. (2025), 162.

⁴ DOBROVICS – KÓHÁZI op. cit. 320–321.

2.1. Die Rolle von Kartellen bei der Preisregulierung

Kartelle können auf verschiedene Weise gruppiert werden, so dass die Anzahl der Arten von den Kriterien für die Gruppierung beeinflusst werden kann.⁵ Es kann mehr als zehn Arten geben,⁶ von denen die Preisabsprachen (Preiskartelle) nur eine sind.⁷ Ihre entscheidende Bedeutung wird jedoch durch die Tatsache veranschaulicht, dass 93 der 135 nationalen Kartelle, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1931 angemeldet wurden, die Preisfestsetzung als eines ihrer Ziele hatten.⁸ Darüber hinaus können die Preise auch durch andere Ziele des Kartells beeinflusst worden sein. So zielte das Rohhautkartell von 1932 auf die Aufteilung des Marktes ab (ein Territoriaufteilungskartell), was ebenfalls eine eigene Art von Kartell darstellt.⁹ Die Lederkäufer einigten sich darauf, dass es in einem bestimmten Gebiet nur einen Vorkäufer geben sollte, aber das monopolistische Kartellmitglied nutzte seine Position, um die Preise zu drücken.¹⁰

Befindet sich ein Unternehmen allein in einer Monopolstellung, reicht die Kartellvereinbarung aus, um eine Marktaufteilung zu erreichen, und es ist keine Preisabsprache erforderlich. Letzteres ist nur dann erforderlich, wenn sich mehrere Unternehmen zu einem Monopol zusammenschließen. Eine neuere Form des Kartells ist das Quote-Kartell, das die Menge der produzierten Ware regelt,¹¹ die direkt mit der Produktion der Ware zusammenhängt. Ziel ist jedoch auch die Beeinflussung der Preise, so dass häufig beides kombiniert wird und sowohl die Preise als auch die produzierte Menge reguliert werden.¹²

⁵ Zoltán BLASKOVITS: *A kartellek kialakulása és hatása a kapitalista világgazdaságban*. [Die Entstehung und die Auswirkungen von Kartellen in der kapitalistischen Weltwirtschaft]. Debrecen, Magyar nemzeti Könyv- és Lapkiadó Vállalat, 1932. 27–28.

⁶ Károly Dobrovics und György Takács haben 13 Arten von Kartellen unterschieden. [Károly DOBROVICS – György TAKÁCS: *A kartellközigazgatás pénzügyi és gazdasági vonatkozásaiban*. [Finanzielle und wirtschaftliche Aspekte der Kartellverwaltung]. Budapest, Hellas, 1939. 75. / 82.].

⁷ DOBROVICS – TAKÁCS op. cit. 74.

⁸ György KOVÁCS: *A kartellkérdés gazdaságméleti és gazdaságpolitikai háttere*. [Der wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Hintergrund der Kartellfrage]. II. *Versenytükör* 13, különszám [Sonderausgabe] VI. (2017), 27.

⁹ DOBROVICS – TAKÁCS op. cit. 75.

¹⁰ MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1932. 41. 51140/53726.

¹¹ Nándor BAUMGARTEN – Artúr MESZLÉNYI: *Kartellek, trustök: keletkezésük – fejlődésük – helyzetük a gazdasági és jogrendben*. [Kartelle, Trusts: ihre Entstehung – ihre Entwicklung – ihre Stellung in der Wirtschafts- und Rechtsordnung]. Budapest, Grill, 1906. 83.; DOBROVICS – TAKÁCS op. cit. 75.; Mária HOMOKI-NAGY: *Megjegyzések a kartellmagánjog történetéhez*. [Anmerkungen zur Geschichte des Kartellprivatrechts]. *Versenytükör* 12, különszám [Sonderausgabe] II. (2016), 45.; Norbert VARGA: *A kartellszerződések célja a két világháború közötti időszakban Magyarországon*. [Der Zweck von Kartellvereinbarungen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen in Ungarn]. In: Attila BARNA – Gábor BATHÓ – Gergely DELI – Zsuzsanna PERES – Attila PÓKECZ KOVÁCS (ed.): *Laudator temporis acti. Ünnepi tanulmányok a 65 éves Horváth Attila tiszteletére*. [Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Attila Horváth]. Budapest, Ludovika, 2024. 733. https://doi.org/10.36250/01249_71

¹² DOBROVICS – TAKÁCS op. cit. 74.

Betrachtet man die Definition des Begriffs Kartell in der Literatur, so sind Preisfestsetzung und Gewinnoptimierung ständig präsent. Hier sind einige Definitionen als Beispiel: Das Kartell „(...) dient der Befriedigung der Gewinninteressen der ihm angehörenden Unternehmen (...)“;¹³ „Der eigentliche Zweck von Kartellen besteht darin, die Interessen der Kartellmitglieder durch Beeinflussung der Marktpreise zu fördern.“;¹⁴ „(...) Preise bereitzustellen, die im besten Interesse der Kartellmitglieder sind“;¹⁵ „(...) das Ziel ist kurz gesagt: den unternehmerischen Gewinn zu sichern und zu steigern“;¹⁶ „(...) den unternehmerischen Gewinn zu steigern (...) und der einzige Weg, dies zu erreichen, ist die Erhöhung der Preise.“¹⁷

Daraus lässt sich schließen, dass die überwiegende Mehrheit der Kartelle in Ungarn zur Festsetzung von An- und Verkaufspreisen gebildet wurde.¹⁸

3.2. Die Rolle der Kartellaufsichtsbehörden bei der Preiskontrolle.

Das Gesetz weitete die staatliche Aufsicht sowohl auf die Gründung als auch auf die Tätigkeit von Kartellen aus. Es machte die Gründung von Kartellen von der Schriftform und der Meldepflicht abhängig¹⁹ und verhängte eine Geldstrafe für die Nichtmeldung.

²⁰ Dies hat auch zu einer Reihe von Streitfällen geführt,²¹ die von den ordentlichen

¹³ Ferenc HARASZTOSI KIRÁLY: *A kartel*. [Das Kartell]. Budapest, Grill, 1936. 195.

¹⁴ Nándor RANSCHBURG: *Karteljog, kartelszervezet. A gazdasági versenyt szabályozó megállapodásokról szóló 1931. évi XX-ik törvénycikk (kartelltörvény) magyarázatával és végrehajtási rendeletekkel*. [Kartellrecht, Kartellorganisation. Mit Erläuterungen zu XX des Gesetzes von 1931 über Vereinbarungen zur Regelung des wirtschaftlichen Wettbewerbs (Kartellgesetz) und den Durchführungsbestimmungen]. Budapest, Iparjogvédelmi Egyesület, 1931. 26.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ Zoltán RÁTH: *Emlékirat a kartellekről*. [Ein Memoir über Kartelle]. Budapest, Pátria, 1900. 43.

¹⁷ BLASKOVITS op. cit. 39.

¹⁸ Mária HOMOKI-NAGY: Kartellszerződések a gyakorlatban. [Kartellvereinbarungen in der Praxis]. *Versenytikör* 13, különszám [Sonderausgabe] VI. (2017), 6–7.

¹⁹ §§ 1-2 des Gesetzes XX von 1931.; István STIPTA: Az első magyar kartelltörvény (1931. évi XX. tc.) dogmatikai jellemzői. [Dogmatische Merkmale des ersten ungarischen Kartellgesetzes (Gesetz XX von 1931)]. *Forum: Acta Juridica et Politica* 5, 1. (2015), 119–121., Norbert VARGA: Adalékok a kartellmegállapodások ügyleti érvényességéhez az 1931. évi kartelltörvény hatálybalépését követően. [Anmerkungen zur Rechtswirksamkeit von Kartellvereinbarungen nach Inkrafttreten des Kartellgesetzes von 1931]. In: Kinga BÓDINÉ BELIZNAI – Gergely GOSZTONYI (ed.): *Jogtörténeti Parerga III: Ünnepi tanulmányok Mezey Barna 70. születésnapja tiszteletére*. [Rechtshistorische Parerga III: Festschrift zu Ehren des 70. Geburtstags von Barna Mezey.]. Budapest, ORAC, 2023. 388.

²⁰ § 14 Abs (1) Punkt 1 des Gesetzes XX von 1931.

²¹ Norbert VARGA: Lawsuits on Cartel Presentation Omission After the 20th Act of 1931 Came into Effect. *Journal on European History of Law* 13, 1. (2022), 149–155.; Norbert VARGA: The Cartel Policy in the Cartel Law Special Attention to the First Cartel Act in Hungary. In: Klára GELLÉN (ed.): *Honori et virtuti: Ünnepi tanulmányok Bobvos Pál 65. születésnapjára*. [Honori et virtuti: Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Pál Bobvos]. Szeged, Iurisperitus, 2017. 464–465.; Norbert VARGA: Bírságolási eljárási szabályok kartellügyekben az 1931. évi XX. tc. hatálybalépését követően. [Verfahrensordnung für Geldbußen in Kartellsachen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes XX von 1931]. *Versenytikör* 13, különszám [Sonderausgabe] VI. (2017), 46–56.; Norbert VARGA: Kartelljog a gyakorlatban: a

Gerichten entschieden wurden,²² hauptsächlich auf Initiative der Rechtsdirektion des Fiskus.²³ Die Preiskontrolle hatte jedoch nur am Rande mit der Bildung von Kartellen zu tun, sondern eher mit der Überwachung ihrer Funktionsweise. Wie in Abschnitt 3 näher erläutert wird, konnten die Kartellaufseher in den Markt eingreifen, wenn ein Kartell die Produktion, den Umsatz oder die Preisbildung einer Ware zum Nachteil anderer in einer Weise beeinflusste, die nicht durch die wirtschaftliche Lage bedingt war.²⁴ In diesem Fall kann der Minister um Informationen bitten, Schlichtungsgespräche einleiten, der Regierung vorschlagen, Vorzüge zu entziehen, beim Kartellgericht einstweilige Maßnahmen beantragen oder als letztes Mittel eine Klage im öffentlichen Interesse beim Kartellgericht einreichen.²⁵ Das Kartellgericht ist ein bei der Kurie angesiedeltes Rechtsprechungsorgan,²⁶ das nach einer Klage im öffentlichen Interesse die schwersten Sanktionen verhängen kann. Es konnte entweder das Kartell auflösen oder eine Geldbuße verhängen und das Unternehmen zu einem bestimmten Verhalten zwingen.²⁷

bemutatósi kötelezettség elmulasztása miatt indított eljárás. [Kartellrecht in der Praxis: Verfahren wegen der Nichterfüllung der Vorführungspflicht eingeleitet]. In: Gergely GOSZTONYI G. – Mihály T. RÉVÉSZ (ed.): *Jogtörténeti Parerga II: Ünnepi tanulmányok Mezey Barna 65. születésnapja tiszteletére*. [Rechtshistorische Parerga II: Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Barna Mezey]. Budapest, Osiris, 2018. 283–289.; Norbert VARGA: A bemutatósi kötelezettség, mint a kartellszerződések érvényességi kelléke az 1931: XX. tc. hatálybalépését követően. [Die Vorlagepflicht als Voraussetzung für die Gültigkeit von Kartellverträgen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes XX von 1931]. *Jogtörténeti Szemle* 21, 2. (2023), 56–58. <https://doi.org/10.55051/JTSZ2023-2p53>

²² § 15 Abs (1) Punkt 1 des Gesetzes XX von 1931.; Norbert VARGA: A törvényszéki eljárás megindítása kartellügyekben az 1931. évi XX. tc. hatálybalépését követően. [Die Einleitung von landesgerichtlichen Verfahren in Kartellfällen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes XX von 1931]. *Jogtörténeti Szemle* 18, 4. (2020), 38–44.; Norbert VARGA: A rendes bíróságok gyakorlata kartellügyekben a két világháború között. [Die Praxis der ordentlichen Gerichte in Kartellsachen zwischen den beiden Weltkriegen]. In: Nadja EL BEHEIRI – István SZABÓ: *Viginti quinque annis II., Emlékkonferencia Zlinszky János tiszteletére, a PPKE JÁK 25. tanévében*. [Viginti quinque annis II., Gedenkkonferenz zu Ehren von János Zlinszky, 25. Studienjahr der Juristischen Fakultät der Katholische Universität Péter Pázmány]. Budapest, Pázmány Press, 2020. 463–480.

²³ Norbert VARGA: The Practice of Supervisory Rights in Hungarian Cartel Law with Special Attention to the Duties of the Minister and the Legal Director. *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 15, 3. (2022), 401–412. <https://doi.org/10.4467/20844131KS.22.027.16175>

²⁴ § 6 Abs (1) des Gesetzes XX von 1931.

²⁵ § 6 des Gesetzes XX von 1931.; Norbert VARGA: The Procedure and Operation of the Cartel Court. In: Klára GELLÉN – Márta GÖRÖG: *Lege et fide, Ünnepi tanulmányok Szabó Imre 65. születésnapjára*. [Lege et fide, Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Imre Szabó]. Szeged, Pólay Elemér Alapítvány, Iurisperitus, 2016. 663–664.; Norbert VARGA: Kartel-eljárásjog szabályozása és gyakorlata, különös tekintettel a Kartellbíróság működésére. [Regulierung und Praxis des Kartellverfahrensrechts, insbesondere in Bezug auf die Funktionsweise des Kartellgerichts]. *Versenytűkór* 12, különszám [Sonderausgabe] II. (2016), 86–90.; Norbert VARGA: Közérdekű per a kartelljogban. [Gerichtsverfahren im öffentlichen Interesse im Kartellrecht]. *Jogtörténeti Szemle* 16, 3–4. (2018), 37–45.

²⁶ § 8 des Gesetzes XX von 1931.

²⁷ § 7 des Gesetzes XX von 1931.

Die wichtigste Rolle spielte jedoch der 11-köpfige Kartellausschuss, der aus Praktikern und Akademikern bestand.²⁸ Sein Vorsitzender und sein stellvertretender Vorsitzender wurden vom Staatsoberhaupt ernannt, die neun Mitglieder vom Wirtschaftsminister und vom Minister für Soziales und Arbeit. Obwohl der Kartellausschuss nur beratende Funktion hatte, wurde er mehrfach von den Gerichten, die über Entscheidungsbefugnisse verfügten, und vom Wirtschaftsminister konsultiert. Die Sachentscheidungen wurden auf der Grundlage dieser Stellungnahmen getroffen. In einer Reihe von Fällen haben die Kartelle ihre Vorgehensweise geändert, um der Stellungnahme des Ausschusses Rechnung zu tragen, was zu einer Beilegung des Falles in der Schlichtungsphase geführt hat. Ein Beispiel hierfür ist das Bäckereikartell, auf das in Abschnitt 4 näher eingegangen wird.

Die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise des Kartellausschusses wurden durch eine Regierungsverordnung vom Oktober 1931²⁹ auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung festgelegt. Im Januar 1933 ergänzte die Regierung diese Verordnung durch die Einsetzung eines neuen Gremiums, des Preisanalyseausschusses, der den Kartellausschuss bei seiner Arbeit unterstützen sollte.³⁰ Wie sich jedoch bald herausstellen wird, bestand der Ausschuss bereits 1932, so dass der Erlass lediglich seine Existenz bestätigte.

Die herausragende Rolle der Preisanalyse wird durch archivarische Quellen belegt. In den erhaltenen Protokollen der Sitzungen des Kartellausschusses gibt es kaum einen Fall, in dem die Preisbegründung für das untersuchte Kartell nicht geprüft wurde. In den erhaltenen Unterlagen der Sitzung vom 13. Juni 1932 ist die Überprüfung des Mineralölkartells und des oben erwähnten Rohrleder-Kartells festgehalten. In beiden Fällen stand die Überprüfung der Preise im Mittelpunkt.³¹ In der Sitzung vom 7. Juli 1932 stand das Pestizidkartell auf der Tagesordnung, begleitet von einer 20-seitigen detaillierten Preisanalyse,³² und in der Sitzung vom 12. August 1932 wurde auch das Kohlekartell unter dem Aspekt der Preisbildung erörtert.³³ In der Zusammenfassung der Arbeiten des Ausschusses für Preisanalyse im Jahr 1932 wird die Untersuchung der Preise für Mineralöl, Eisen, Auto- und Maschinenschmierstoffe, Schulbücher, Leinöl, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leder, Mehl, Brot, Kohle, Baustoffe (Ziegel, Zement, Kalk usw.), Glas, Textilien und Sauerstoff erwähnt bzw. ausführlicher dargestellt.³⁴

²⁸ § 5 des Gesetzes XX von 1931.; HARASZTOSI KIRÁLY op. cit. 522–524.; Norbert VARGA: A Special Professional Authority of Cartel Supervision in Hungary: The Cartel Committee. *Journal on European History of Law* 13, 2. (2022), 121–128.

²⁹ Regierungsverordnung Nr. 5382/1931.

³⁰ §§ 1-5. der Regierungsverordnung Nr. 1200/1933.; HARASZTOSI KIRÁLY op. cit. 525–527.; Norbert VARGA: The European Roots of Hungarian Regulation of the Cartels Special Attention to the Foundation of Cartel Supervisory Public Authorities. *Journal on European History of Law* 11, 2. (2020), 115.; Norbert VARGA: Regulation and Practice of Hungarian Cartel Law in the 20th Century. *Athens Journal of Law* 5, 2. (2019), 99. <https://doi.org/10.30958/ajl.5-2-1>

³¹ MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1932. 41. 51140/53726.

³² MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1932. 41. 51140/66312.

³³ MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1932. 41. 51140/88831.

³⁴ MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1932. 41. 51140/66482.

3. Kriterien für die Festlegung eines akzeptablen Preises

Das zweite Element unserer Hypothese bezog sich auf die Kriterien für die Preisregulierung, die die Kartellaufsichtsbehörden bei der Festlegung des akzeptablen Preisniveaus anwenden mussten. Wie bereits erwähnt, war dies ein zentrales Element der sozialen Verantwortung, ein Preisniveau festzulegen, das den Erzeugern einen angemessenen Lebensunterhalt sichert und gleichzeitig der Öffentlichkeit, die ihre Produkte kauft, den Zugang zu den grundlegenden Lebensbedürfnissen ermöglicht.

Nach dem Gesetz mussten Kartelle jede Markttätigkeit unterlassen, die „[...] das öffentliche Interesse gefährdet, insbesondere wenn sie die Erzeugung, den Umsatz oder die Preisbildung von Waren zum Nachteil der Verbraucher oder Erzeuger oder der Gewerbetreibenden oder sonstigen Unternehmer in einer Weise regelt, die durch die wirtschaftliche Lage nicht gerechtfertigt ist“.³⁵

Das Gesetz legte als allgemeinen moralischen Maßstab den Dienst am Gemeinwohl fest, dem es später den Schutz des öffentlichen Interesses hinzufügte.³⁶ Das öffentliche Wohl und das öffentliche Interesse wurden zu zwei wichtigen Grundsätzen für die Kontrolle von Kartellen.³⁷ Das Gesetz formulierte dann den eklatantesten Fall ihres Verstoßes, nämlich die Beeinflussung der Produktion, des Umsatzes oder der Preisbildung von Gütern, aber nur, wenn dies zu einem Nachteil für andere führte und nicht durch die wirtschaftliche Lage gerechtfertigt werden konnte. Die beiden letztgenannten Bedingungen waren zudem kumulativ, d.h. es war auch die Verursachung eines Schadens bei einem anderen erlaubt, wenn sie durch die wirtschaftliche Lage gerechtfertigt werden konnte.

Wenn auf einem Wettbewerbsmarkt jemand einen Vorteil erlangt, wird er wahrscheinlich einen Nachteil (Schaden) für den Konkurrenten verursachen. Dies liegt in der Natur des Wettbewerbs und schadet daher nicht dem öffentlichen Wohl oder dem öffentlichen Interesse. Im Wirtschaftsleben (in Bezug auf Konkurrenten) waren die Grenzen der guten Sitten ebenfalls freizügiger als in der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung.³⁸ Letztere betrachtete jede Form der Schädigung einer anderen Person als sittenwidrig, während es für wirtschaftliche Wettbewerber eine tolerierbare Grenze

³⁵ § 6 Abs (1) des Gesetzes XX von 1931.

³⁶ § 10 Abs (1) des Gesetzes XX von 1931.

³⁷ Norbert VARGA: The Research of Hungarian Cartel Supervision. *Journal on European History of Law* 11, 2. (2020), 211.; VARGA (2025) op. cit. 162.

³⁸ Bence KRUSÓCZKI: The First Hungarian Competition Act in the Judicial Practice. *Journal on European History of Law* 14, 1. (2023), 173.; Bence KRUSÓCZKI: A Budapesti Kereskedelmi és Iparkamara szerepe a tisztességtelen versenyelemek kapcsán. [Die Rolle der Industrie- und Handelskammer Budapest bei unlauterem Wettbewerb]. *Forum: Publicationes Discipulorum Iurisprudentiae* 2, 1. (2019), 198.; Bence KRUSÓCZKI: A tisztességtelen verseny a Szegedi Királyi Ítéletábla joggyakorlatában. [Unlauterer Wettbewerb in der Rechtsprechung des Königlichen Oberlandesgerichts von Szeged]. *Forum: Publicationes Discipulorum Iurisprudentiae* 1, 1. (2018), 253–254.; Bence KRUSÓCZKI: Magánjogi ortalom vagy tételes versenytvörvény – Az 1923. évi V. törvénycikk megalkotásának körülményei. [Privatrechtlicher Schutz oder spezifisches Wettbewerbsrecht – Die Umstände der Schaffung von V des Gesetzes 1923]. *Forum: Publicationes Doctorandorum Juridicorum* 10, 1. (2020), 95–96.; Bence KRUSÓCZKI: A jörkölcös magánjogi megítélése a tisztességtelen verseny vonatkozásában.

gab. Das Kartell überschritt die verbotene Grenze nur, wenn der Markt über das wirtschaftlich vertretbare Maß hinaus beeinflusst wurde. Dies ist zum Schlüssel für die Kontrolle von Kartellen geworden: Beeinflussung des Marktwettbewerbs in einem Ausmaß, das durch die wirtschaftliche Lage noch gerechtfertigt ist.

Wie bereits erwähnt, hat die durch die Überproduktion verursachte Wirtschaftskrise zu einem Markteinbruch geführt, bei dem die Preise weit unter das gerechtfertigte Niveau gefallen sind. Soweit das Kartell dies korrigierte, also lediglich den durch die Wirtschaftskrise verursachten ungerechtfertigten Preisverfall ausglich, handelte es sich um einen Eingriff in den Wettbewerb, der noch durch die wirtschaftliche Lage gerechtfertigt werden konnte. Ging es darüber hinaus, handelte es sich um ungerechtfertigte Gewinnerzielung, die verboten war.

Die Preise setzten sich aus drei Hauptbestandteilen zusammen: den Rohstoffkosten, den Nebenkosten und dem Gewinn.³⁹ Ziel der staatlichen Kontrolle war es, sittenwidrige Geschäftemacherei zu verhindern, d. h. den dritten Bestandteil (Gewinn) unter Kontrolle zu halten. Die Ermittlung der ersten beiden Posten war jedoch keine leichte Aufgabe, und wenn ein Kartell entweder die Rohstoffkosten oder die Nebenkosten oder sogar beide höher ansetzte als gerechtfertigt, erzielte es einen verdeckten Gewinn. Dies stellte der Kartellausschuss zum Beispiel im Fall des Pestizidkartells fest. Die Fabriken produzierten nicht mit gleicher Effizienz, aber die Produktion einer Fabrik hätte ausgereicht, um den Markt zu versorgen. Hier diente das Kartell lediglich dazu, die Preise hoch zu halten, indem es die Kosten der weniger effizienten Fabrik anführte. Im Falle des fraglichen Kartells kamen zu den Einwänden gegen die Preisbildung noch die hohen Kosten für die Werbung hinzu. Wozu braucht man Werbung, wenn es keinen Wettbewerb auf dem Markt gibt?⁴⁰

Im nächsten Abschnitt werden wir das Preiskontrollsystem anhand eines konkreten Falles im Detail betrachten.

4. Ein konkretes Beispiel für die Funktion der Preisregulierung (Bäckereikartell)

In den archivierten Quellen der Kartellkommission gibt das Ermittlungsmaterial zum Bäckerkartell, das sich auf die Hauptstadt und ihre Umgebung erstreckt, einen breiten Einblick in das von uns behandelte Thema. Für die Zwecke dieses Abschnitts werden wir uns auf diese Quelle stützen.⁴¹

[Privatrechtliche Beurteilung von guter Sitte im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb]. *Jogtörténeti Szemle* 21, 2. (2023), 79. <https://doi.org/10.55051/JTSZ2023-2p78>

³⁹ DOBROVICS – KÖHÁZI op. cit. 323.

⁴⁰ MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1932. 41. 51140/66312.

⁴¹ MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1934. 41. 28720/71729; MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1934. 41. 26180/71732.

4.1. Gründung des Kartells

Das Kartell wurde am 25. Januar 1934 gegründet und am 8. Februar angemeldet. Das Ministerium informierte den Kartellausschuss, der sich jedoch nicht mit der Angelegenheit befasste, da der Preisanalyseausschuss die Entwicklung der Brotpreise ständig beobachtete. Die Untersuchung wurde im Herbst 1934 aufgrund einer Beschwerde eines Einzelhändlers (ein Wiederverkäufer) eingeleitet.

Das Kartell erstreckte sich auf Budapest und Umgebung, wo es eine Monopolstellung innehatte. Die Organisation hatte etwa 600 Mitglieder und wurde vom Kartellausschuss als eine Kombination aus Preis-, Konditions- und Käuferschutzkartell beschrieben. Letzteres (Käuferschutz) kann etwas irreführend sein, da es nicht dem Schutz der Kunden diene. In Wirklichkeit handelte es sich um eine Aufteilung der Kunden zwischen den Kartellmitgliedern, die den Interessen der letzteren diene, indem sie einen stabilen Kundenstamm sicherte. Außerdem wurde den Kunden die Möglichkeit genommen, bei anderen Kartellmitgliedern zu kaufen.

Betrachtet man die damaligen Bevölkerungszahlen, so lag die Zahl der Kartellkunden zwischen 1 und 1,5 Millionen. Der Gartenausschuss schätzte, dass die Kartellmitglieder 1.000 Waggons (10.000 Tonnen) Mehl pro Monat verbrauchten und dabei ein ordentliches Betriebseinkommen von etwa 20.000 Pengő pro Monat erzielten. Darin nicht enthalten ist die Höhe der Geldbußen, die den Kartellmitgliedern in Form von Strafgeldern auferlegt wurden.

4.2. Die Aktivitäten des Kartells zur Beeinflussung des Wettbewerbs

Zu den erhaltenen Archivmaterialien gehört auch der Kartellvertrag zur Gründung der Gruppe – betitelt als „Bäcker-Industrieschutzvereinbarung“ [im Folgenden: Vereinbarung] – aus dem sich die wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen gut rekonstruieren lassen.⁴²

Der Zweck des Kartells wurde wie folgt definiert: „Ziel des Übereinkommens ist es, unter strikter Wahrung der Interessen des Allgemeinwohls und der gesetzlichen Bestimmungen eine Verschlechterung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern des Bäckerhandwerks zu verhindern und dadurch eine Verschlechterung des Gewerbes zu verhindern und eine angemessene Lebenshaltung des Gewerbes zu gewährleisten.“⁴³ Die Vereinbarung entspreche im Grundsatz voll und ganz den Anforderungen des Kartellgesetzes, wie unter Punkt 3 ausgeführt.

Die erwähnten monatlichen Einnahmen von rund 20.000 Pengő boten die Möglichkeit, eine Organisation von beträchtlicher Größe und mit klar umrissenen Aufgaben aufzubauen. Die wichtigsten Befugnisse wurden von der Generalversammlung ausgeübt,⁴⁴ und die operative Leitung des Kartells wurde einem Vorstand und einem

⁴² MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1934. 41. 26180/71732.

⁴³ Vereinbarung §1.

⁴⁴ Vereinbarung § 18.

von der Generalversammlung gewählten Großausschuss versorgt.⁴⁵ Die Organisation ähnelte der Struktur einer Aktiengesellschaft. Der Großausschuss musste weitere Ausschüsse einrichten, darunter einen Preisfestsetzungsausschuss, der für unser Thema von Bedeutung ist. Zur Beilegung interner Streitigkeiten organisierten die Kartelle in der Regel ein Schiedsgericht, wie dies auch beim Bäckerkartell der Fall war.⁴⁶ Die Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts war Sache der Generalversammlung.

Die Preisfestsetzung war die zentrale Aufgabe des Kartells, wurde aber, wie damals üblich,⁴⁷ die Preise nicht in der Kartellvereinbarung festgehalten. Es wurde, wie bereits erwähnt, ein Preisfestsetzungsausschuss eingesetzt, der die Preise stets an die aktuelle Situation anpasste. Die Kartellmitglieder waren verpflichtet, mit den Wiederverkäufern Verträge abzuschließen, die es ihnen ermöglichten, die Preise laufend anzupassen.⁴⁸

Um die vom Kartell diktierten Preise zu garantieren, wurde ein strenges System zur Bekämpfung des Wettbewerbs geschaffen. Eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Preiskontrolle war die Standardisierung der Produktpalette. Das Kartell definierte genau die Zusammensetzung, das Gewicht und die Bezeichnung der herzustellenden Produkte⁴⁹ und setzte die Mindestpreise entsprechend fest. Auch die Zahlungsbedingungen waren standardisiert, mit einer Frist von einem Tag und ausschließlich Barzahlung.⁵⁰ Die Kartellmitglieder durften keine Rabatte gewähren oder die beim Wiederverkäufer verbleibenden Produkte in irgendeiner Weise zurückkaufen.⁵¹ Geregelt war auch, inwieweit ein Kartellmitglied ein neues Geschäft in der Nähe des Geschäfts eines anderen Mitglieds eröffnen durfte.⁵²

Um ihre Ziele wirksam durchzusetzen, haben viele Kartelle auch versucht, ihren verbundenen Unternehmen Regeln aufzuerlegen.⁵³ So hat das Bäckereikartell auch die Preise festgelegt, zu denen Wiederverkäufer, die bei ihm einkaufen, ihre Produkte an die Verbraucher weiterverkaufen können.⁵⁴ Der oben erwähnte Käuferschutz diente dazu, die Wiederverkäufer unter den Kartellmitgliedern aufzuteilen, wobei jedes

⁴⁵ Vereinbarung §§ 5–16.

⁴⁶ Norbert VARGA: A kartellszerződések választott bírósági eljárásra vonatkozó rendelkezései a polgári korban. [Die Bestimmungen der Kartellverträge über Schiedsgerichtsverfahren in der bürgerlichen Zeit]. In: Béla SZABÓ – Emese Újvári: *Risus cum lacrimis: Könyv Babják Ildikó emlékére (tanulmányok, baráti irások)*. [Risus cum lacrimis: Buch zum Gedenken an Ildikó Babják (Studien, Schriften von Freunden)]. Debrecen, Debreceni Egyetem Marton Géza Állam- és Jogtudományi Doktori Iskola, Lícium-Art, 2017. 284–285.; Norbert VARGA: Provisions on Arbitration Proceedings Set Down in Cartel Agreements Based on the First Hungarian Cartel Act. *Athens Journal of Law* 7, 1. (2021), 56–57.

⁴⁷ Norbert VARGA: Egy kartellszerződés lényeges elemei egy konkrét példa alapján. [Die wesentlichen Elemente einer Kartellvereinbarung anhand eines konkreten Beispiels]. In: Nándor BIRHER – Péter MISKOLCZI-BODNÁR – Péter NAGY P. – J. Zoltán TÓTH: *Studia In Honorem István Stipta 70*. Budapest, Károli Gáspár Református Egyetem, Állam- és Jogtudományi Kar, 2022. [VARGA (2022a)] 507.

⁴⁸ Vereinbarung § 61.

⁴⁹ Vereinbarung § 47.

⁵⁰ Vereinbarung § 58.

⁵¹ Vereinbarung §§ 57., 62.

⁵² Vereinbarung § 81.

⁵³ VARGA (2022a) op. cit. 507.

⁵⁴ Vereinbarung § 48.

Geschäft nur bei den vom Kartell benannten Bäckern kaufen durfte.⁵⁵ Dadurch wurde dem Kartellmitglied ein garantierter Umsatz gesichert. Die Vereinheitlichung der Einzelhandelspreise war wichtig, weil durch die Anwendung unterschiedlicher Spannen der Umsatz der Wiederverkäufer nicht vorhersehbar war, so dass die Aufteilung der Kunden keine Umsatzgarantie geboten hätte. Der Ausschluss von Rabatten für Wiederverkäufer und die Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen sollten die Nachhaltigkeit des Käuferschutzes gewährleisten. Wenn Wiederverkäufer in großer Zahl einen Anbieterwechsel beantragen, ist das System schwer aufrechtzuerhalten. Dies wird durch die Tatsache veranschaulicht, dass die Kartellvereinbarung dem Wiederverkäufer die Möglichkeit einräumte, eine Neueinstufung zu einem anderen Anbieter zu beantragen. Wurde dem Antrag stattgegeben, war der neue Lieferant jedoch verpflichtet, 5% des Bruttowertes seines Umsatzes mit diesem Wiederverkäufer für ein Jahr an das ursprünglich benannte Kartellmitglied abzuführen.⁵⁶

Da die Kartellvereinbarung Verpflichtungen für Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kartells vorsah, war auch das Sanktionssystem zur Durchsetzung der Einhaltung dieser Verpflichtungen zweifach. Das Kartell wurde durch einen Vertrag gegründet, so dass die Kartellmitglieder mit den üblichen Sanktionen für Vertragsbruch belegt werden konnten, was in diesem Fall eine Vertragsstrafe war. Die Standardstrafe (wenn im Übereinkommen kein bestimmter Betrag für den Verstoß gegen die betreffende Vorschrift festgelegt war) betrug 300 Pengő. Für Verstöße gegen Mindestpreise gab es eine gesonderte Strafe von bis zu 1000 Pengő und für Verstöße gegen die Ladenöffnungsvorschriften bis zu 5000 Pengő.⁵⁷ Personen, die nicht dem Kartell angehörten, wurden mit einem Lieferstopp bestraft.⁵⁸ Da das Kartell eine Monopolstellung innehatte, bedeutete dies den Ausschluss des Einzelhändlers vom Vertrieb von Backwaren. Diese in der Literatur als Boykott bezeichnete Einrichtung war eine sehr harte Sanktion, da sie zur völligen wirtschaftlichen Unmöglichkeit führen konnte.⁵⁹ Es ist kein Zufall, dass sich der Kartellausschuss eingehend damit befasst hat.⁶⁰

4.3. Gegenstand und Ergebnis des Kartellaufsichtsverfahrens

Wie wir gesehen haben, war das Hauptziel des Bäckerkartells bei der Beeinflussung des Wettbewerbs die Festlegung der Verkaufspreise, und alle anderen Formen der

⁵⁵ Vereinbarung §§ 61–68.

⁵⁶ Vereinbarung § 72.

⁵⁷ Vereinbarung §§ 95., 54., 81.

⁵⁸ Vereinbarung §§ 49., 58.

⁵⁹ Izsó SZEGŐ: *A tisztességtelen verseny*. [Unlauterer Wettbewerb]. *Az 1923. évi V. és az 1933. évi XVII. tc. magyarázata*. [Erläuterung zu den Gesetzen V von 1923 und XVII von 1933]. Budapest, a szerző saját kiadása [Selbstverlag des Autors], 1936. 109–111.; Ödön KUNCZ: A kartell, mint jogi probléma. [Das Kartell als rechtliches Problem]. *Közgazdasági Szemle* 71, 1. (1928), 12–14.; Norbert VARGA: *A kartellfelügyelet bevezetése Magyarországon*. [Die Einführung der Kartellaufsicht in Ungarn]. Szeged, Jurisperitus, 2020. 55–61.

⁶⁰ MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1933. 41. 31960/92488.

Zusammenarbeit dienten diesem Zweck. Die Untersuchung des Kartellausschusses konzentrierte sich auch auf die Rechtfertigung der Preise, so dass der inhaltliche Teil des Berichts vom Preisanalyseausschuss erstellt wurde. Dessen Empfehlung beschränkte sich auf die Festsetzung des Brötchenpreises auf 5 Fillér. Dieser wurde vom Kartell, wie empfohlen, auf 4,5 Fillér gesenkt. Vor der Gründung des Kartells lag der Preis für ein Brötchen bei 3,5 Fillér.

Die Produktliste des Kartells umfasste auch ein billiges Schwarzbrot für 22 Fillér, das für die ärmeren Bevölkerungsschichten bestimmt war. In dem Bericht des Kartellausschusses an den Minister wurde vorgeschlagen, das Angebot dieser billigen Backwaren zu erweitern, was aber in der Praxis nicht erwartet wurde. Normale Marktbedingungen könnten aufrechterhalten werden, wenn Verbraucher, die es sich leisten können, qualitativ bessere, aber teurere Produkte kaufen. Eine Ausweitung des Angebots an billigeren Produkten und eine zu starke Erhöhung ihres Umsatzanteils hätte zu einer Störung des Systems führen können.

Im Bericht des Kartellausschusses ist von der geplanten Schließung von 60-70 Bäckereien die Rede. Das Kartell kalkulierte, dass durch die Schließung dieser Betriebe die für den Verbrauch erforderliche normale Produktionskapazität geschaffen würde. Dies deutet auch darauf hin, dass die festgesetzten Preise tatsächlich dem für einen rentablen Betrieb erforderlichen Niveau entsprachen, denn selbst bei diesem Preisniveau konnten nicht alle Kartellmitglieder überleben.

Wie wir in Abschnitt 3 gesehen haben, ermöglichte die unterschiedliche Produktionseffizienz der Kartellmitglieder auch Missbräuche bei der Preisfestsetzung. Mit unterschiedlichen Produktionseffizienzen bei einheitlichen Preisen erzielten die Kartellmitglieder unterschiedliche Gewinne, welches Effizienzniveau sollte also für die Preisfestsetzung maßgeblich sein? Die Lösung des Bäckerkartells, die zur Versorgung des Marktes notwendige Produktionskapazität aufrechtzuerhalten, war eine vertretbare Lösung, die nach dem Wortlaut des Gesetzes durch die wirtschaftliche Lage gerechtfertigt werden konnte. Eine Anpassung der Preise an die Kosten des am teuersten produzierenden Kartellmitglieds wäre eine ungerechtfertigte Gewinnerzielung gewesen. Wie wir unter Punkt 3 gesehen haben, hat der Kartellausschuss dies z.B. beim Pestizidkartell festgestellt.

Es lohnt sich auch, die vom Bäckerkartell festgesetzten Preise mit dem Preisniveau vor der Wirtschaftskrise zu vergleichen. Nach Angaben des Ungarischen Statistischen Zentralamtes betrug 1929 der Preis für ein Brötchen in Budapest 5 Fillér,⁶¹ und das Kartell plante, denselben Preis einzuführen. Wie wir jedoch gesehen haben, wurde selbst dieser Preis auf Empfehlung des Kartellausschusses um 10% gesenkt. Diese Zahl zeigt auch, dass die Preisgestaltung des Kartells darauf abzielte, die durch die gestörten Marktbedingungen verursachte Preissenkung zu korrigieren, und nicht darauf, einen unangemessen hohen Gewinn zu erzielen.

⁶¹ *Magyar Statisztikai Évkönyv 1929*. [Ungarisches Statistisches Jahrbuch 1929]. Budapest, Athenaeum, 1930. 123.

4.4. Andere Indikatoren für das Maß an Wettbewerbsbeschränkung, das noch akzeptabel ist

Die von den Kartellbehörden durchgeführte Preisanalyse ergab, dass das vom Bäckereikartell festgelegte Preisniveau durch die wirtschaftliche Lage gerechtfertigt ist. Die Preiserhöhungen gingen nicht über das Niveau hinaus, das durch den ungerechtfertigten, durch die Wirtschaftskrise verursachten Preisverfall verursacht wurde.

Es gibt aber noch andere Indikatoren als die Preisanalyse, die zeigen, dass der Grad der Wettbewerbsbeschränkung noch akzeptabel ist. Die Erwartung des Gesetzes war, dass der durch Preiserhöhungen erzielte Gewinn das Niveau nicht überschreiten sollte, das den Erzeugern einen angemessenen Lebensstandard sichert. Im Folgenden werden wir zwei dieser anderen Indikatoren im Zusammenhang mit dem Bäckereikartell betrachten, die natürlich auch bei vielen anderen Kartellen bestanden haben können.

4.4.1. Beziehungen zu Unternehmen außerhalb des Kartells

Ein solcher anderer Indikator ist die Beziehung zu Unternehmen außerhalb des Kartells. In dem oben erwähnten Tierhäutekartell zahlte das monopolistische Unternehmen beispielsweise ehemaligen Wettbewerbern eine monatliche Ausstiegsgebühr zwischen 400 und 1 000 Pengő.⁶² Dies machte das Kartell von Anfang an verdächtig, da diese Ausstiegsgebühren höchstwahrscheinlich in den Preisen enthalten waren. Auch die von den Aufsichtsstellen durchgeführte Preisanalyse ergab eine erhebliche Preisverzerrung.⁶³ Das Kartell hat mit seinem Ausschlussverhalten bezweckt, den Wettbewerb auf dem Markt stärker einzuschränken, als es durch die wirtschaftliche Lage gerechtfertigt ist, weil es einen deutlich höheren Gewinn erzielen wollte, als das Kartell mit einem angemessenen Lebensunterhalt erzielen konnte. Wenn daneben ein Unternehmen tätig ist, das nur einen angemessenen Gewinn anstrebt, wird die Öffentlichkeit bei diesem Unternehmen kaufen, und das Kartell wird nicht in der Lage sein, den zusätzlichen Gewinn zu beanspruchen. Um dies zu erreichen, müssten Unternehmen, die noch einen Preis verlangen, der durch die wirtschaftliche Lage gerechtfertigt ist, auf irgendeine Weise vom Markt verdrängt werden. Dies kann natürlich nicht nur durch positive „Anreize“ geschehen, sondern auch dadurch, dass man sie daran hindert, dies zu tun.

Wenn ein Kartell Unternehmen, die nicht zu ihm gehören, nicht einschränken will, kann man daraus schließen, dass es keine Angst vor dem Wettbewerb auf dem Markt hat, keine Angst davor, dass jemand seine Produkte zu einem niedrigeren Preis als dem von ihm festgelegten Preis verkauft. Eine solche Situation entsteht, wenn ein niedrigerer

⁶² MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1932. 41. 51140/53726.

⁶³ Das Kartell hat die Aufkaufpreise nicht nur erhöht, sondern gesenkt. Der Preis für Kalbfell pro Kilogramm wurde von 1 Pengő 40 Filler zunächst auf 80 Filler und dann auf 35–40 Filler gesenkt. Der Preis für die daraus hergestellten Schuhoberteile hingegen wurde vom Kartell um 58% erhöht. [MNL (Ungarisches Nationalarchiv) K-184. 1932. 41. 51140/53726].

Preis für ein Unternehmen nicht mehr rentabel ist. Was das Backwarenkartell betrifft, so enthält der Bericht der Kommission keinen Hinweis darauf, dass das Kartell versucht hat, Unternehmen außerhalb des Kartells einzuschränken. Die Tatsache, dass das Backwarenkartell nicht versucht hat, Unternehmen außerhalb des Kartells an der Tätigkeit zu hindern, zeigt, dass eine Bäckerei zu Preisen, die unter den vom Kartell festgesetzten liegen, nicht rentabel betrieben werden konnte.

4.4.2. Pauschalbeträge, die wegen der Umbildung des Kundenstamms zu zahlen sind

Wir haben bereits erwähnt, dass das Kartell im Bereich des Käuferschutzes die Wiederverkäufer unter seinen Mitgliedern aufgeteilt hat. Jedem von ihnen wurde festgelegt, bei welchem Kartellmitglied er einkaufen musste, und den anderen Mitgliedern war es untersagt, Waren an andere als die festgelegten Kunden zu liefern. Die Wiederverkäufer durften jedoch das Kartell bitten, einen anderen Lieferanten zu benennen. Das Kartell versuchte, dies zu verhindern, indem es den neuen Lieferanten verpflichtete, dem alten Lieferanten ein Jahr lang einen Pauschalbetrag zu zahlen, wenn der Wiederverkäufer einem anderen Kartellmitglied zugewiesen wurde. Auf diese Weise hatten die Kartellmitglieder kein Interesse daran, Kunden, die einem anderen Mitglied zugewiesen wurden, zu Ihnen zu locken und damit die bestehende Marktaufteilung zu stören.

Interessant ist für uns der Umfang dieser Pauschalbetrag. Inwieweit war das Kartellmitglied bereits nicht mehr daran interessiert, Kunden der anderen Gruppe zu gewinnen. Wie Sie sich erinnern werden, betrug die Höhe des für ein Jahr zu zahlenden Aufschlags 5 % des Wertes der an den vom anderen Kartellmitglied übernommenen Kunden gelieferten Waren. Wenn einem Kartellmitglied 5 % die Einnahme entzogen wurden, war es nicht mehr daran interessiert, einen Kunden zu übernehmen. Daraus lässt sich schließen, dass dies der Gewinnsatz war; wenn dieser wegfiel, war es nicht mehr rentabel zu produzieren. Und die 5 % Gewinn überstiegen mit Sicherheit nicht das, was für den Produzenten notwendig war, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

5. Zum Schluss

Gemäß unserer einleitenden Hypothese hat das Parlament mit dem Kartellgesetz von 1931 eine staatliche Preisregulierung eingeführt. Ich hoffe, dass dies in Abschnitt 2 anhand des Zwecks der Kartelle und der Befugnisse der Kartellaufsichtsorgane nachgewiesen werden konnte. Die Kartelle zielten in erster Linie auf die Beeinflussung der Preise ab, während die Befugnisse der Kartellaufsichtsorgane auf die Preiskontrolle konzentriert waren.

Die Mittel zur Preisbeeinflussung waren also vorhanden. Allerdings musste auch festgelegt werden, nach welchen Kriterien die Kartellaufsichtsorgane das akzeptable Preisniveau zu bestimmen hatten. Dies war die zentrale Frage im Hinblick auf die soziale Verantwortung. Welches ist das Preisniveau, das sowohl den Lebensunterhalt der Erzeuger als auch den Zugang der Verbraucher zu den lebensnotwendigen Gütern gewährleistet? Dies wurden wir in Punkt 3 analysiert, wo die Aufsichtsbehörden in die Preisgestaltung eingreifen mussten, wann die Kartelle die Preise in einer Weise

festgesetzt hatten, die durch die wirtschaftliche Lage nicht gerechtfertigt war.⁶⁴ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die von den Kartellen festgesetzten Preise akzeptabel waren, wenn die wirtschaftliche Lage sie rechtfertigte. Und die Rechtfertigung der Preise wurde durch eine Formel bestimmt: Rohstoffkosten + Nebenkosten + Gewinn,⁶⁵ wobei der dritte Posten nicht überhöht sein durfte.

Unser einleitender Gedanke war, dass die durch die Überproduktion verursachte Weltwirtschaftskrise die normalen Marktbedingungen gestört hat, so dass die Preise auf ein ungerechtfertigt niedriges Niveau gefallen sind. Sie erwirtschafteten nicht nur keinen Gewinn, sondern deckten nicht einmal die Kosten für Rohstoffe und Gemeinkosten. Das Gesetz erlaubte eine Preiserhöhung durch Einschränkung des wirtschaftlichen Wettbewerbs, die jedoch nicht höher ausfallen durfte als der durch die Krise verursachte ungerechtfertigte Preisverfall.

Das Beispiel des Bäckereikartells veranschaulichte diese Situation. Die von den Aufsichtsbehörden durchgeführte Preisanalyse ergab keine größeren Probleme, es wurde lediglich eine Senkung des Brötchenpreises um 10 % gefordert. Die festgesetzten Preise lagen nicht über dem Preisniveau, das vor der Krise für Backwaren galt. Darüber hinaus ging das Kartell nicht gegen Unternehmen vor, die nicht unter die Gruppenfreistellung fielen, und verlangte nur 5 % des Umsatzes für die interne Umverteilung von Kunden.

Über das Beispiel des Bäckerkartells hinaus lässt sich allgemein feststellen, dass nach dem Inkrafttreten von Nr. XX des Gesetzes vom 1931 die Preisanalyse zum zentralen Element der Kartellfrage wurde.⁶⁶ Die durch die Krise verursachten erheblichen Preissenkungen brachten die Gefahr mit sich, dass Unternehmen, die durch niedrige Preise in den Ruin getrieben worden waren, zu niedrigen Preisen aufgekauft wurden und so Monopole entstanden.⁶⁷ Diese Hypothese führte zur unvermeidlichen Entstehung von Monopolen, die besser staatlich kontrolliert werden sollten.

Niedrigere Preise waren natürlich für eine durch die Krise stark verarmte (und arbeitslose) Konsumgesellschaft gerechtfertigt. Der Abbau von Produktionskapazitäten aufgrund von Konkursen hätte jedoch im Laufe der Zeit zu Preissteigerungen geführt. Der Kauf gescheiterter Unternehmen bedeutete nicht die Aufrechterhaltung ihrer Produktionskapazitäten. Das durch die Übernahme entstandene Monopol war nicht daran interessiert, Überkapazitäten durch den Weiterbetrieb von Verlustbetrieben aufrechtzuerhalten. Es war vielmehr daran interessiert, die in Konkurs gegangenen Unternehmen nach dem billigen Kauf zu schließen und so die verbleibenden Kapazitäten zu nutzen, um höhere Verkaufspreise zu erzielen. Eine breite Konkurswelle hätte somit im Laufe der Zeit zu drastischen Preissteigerungen geführt.

⁶⁴ § 6 Abs (1) Gesetz XX von 1931.

⁶⁵ DOBROVICS – KÖHÁZI op. cit. 323.

⁶⁶ DOBROVICS – KÖHÁZI op. cit. 322–323.

⁶⁷ HARASZTOSI KIRÁLY op. cit. 225.

Es sei auch daran erinnert, dass Konkurse schon vor der Wirtschaftskrise von 1929 ein ernstes Problem waren.⁶⁸ Der Konkursgesetz wurde 1881 vom Reichstag verabschiedet,⁶⁹ die noch eine ausgeglichene Periode war. Die durch den Ersten Weltkrieg verursachten wirtschaftlichen Probleme verstärkten jedoch die staatlichen Eingriffe. Es wurde die Institution der Zwangsvereinbarung ohne Konkurs eingeführt. Dieses sah eine obligatorische Schlichtung zwischen Schuldner und Gläubigern vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vor.⁷⁰ In der Praxis bedeutete dies, dass der Schuldner nicht die gesamte Forderung bezahlte, sondern sich mit den Gläubigern auf die Rückzahlung eines Prozentsatzes der Forderung einigte.⁷¹ Auf diese Weise konnte der Schuldner die völlige wirtschaftliche Unmöglichkeit vermeiden und die Gläubiger konnten einen Teil ihrer Forderung erhalten. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage gab es keine Möglichkeit, die Schulden vollständig zu begleichen. Diese Sonderregelungen mussten vom Staat auch nach dem Krieg beibehalten werden.

⁶⁸ Máté PÉTERVÁRI: Egy nagy reményekkel induló dunavecsei részvénytársaság gyors bukása az első világháború utáni inflációs válság árnyékában. [Der rasante Niedergang einer Aktiengesellschaft aus Dunavecse, die im Schatten der Inflationskrise nach dem Ersten Weltkrieg mit großen Hoffnungen gestartet war]. In: Attila BARNÁ – Gábor BATHÓ – Gergely DELI – Zsuzsanna PERES – Attila PÓKECZ KOVÁCS (ed.): *Laudator temporis acti. Ünnepi tanulmányok a 65 éves Horváth Attila tiszteletére*. [Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Attila Horváth]. Budapest, Ludovika, 2024. 731–739.

⁶⁹ Gesetz XVII von 1881.; Máté PÉTERVÁRI: The Authority and Liability of the Bankruptcy Trustee Based on the Second Hungarian Bankruptcy Act of 1881. *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 17, 3. (2024), 311–325. <https://doi.org/10.4467/20844131KS.24.024.21008>; Máté PÉTERVÁRI: Reformtörekvések az 1881. évi csődtörvény megújítására. [Reformbemühungen zur Erneuerung des Konkursgesetzes von 1881]. *Jogtudományi Közöny* 78, 1. (2023), 23–32.; Máté PÉTERVÁRI: A második magyar csődtörvény fumei alkalmazásának szemléltetése. [Die Darstellung der Anwendung des zweiten ungarischen Konkursgesetzes in Fiume]. In: Attila BADÓ (ed.): *Emlékkönyv Dr. Heka László egyetemi docens 65. születésnapjára*. [Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Universitätsdozent Dr. László Heka]. Szeged, Szegedi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar Összehasonlító Jogi és Jogelméleti Intézet, 2024. 92–100.

⁷⁰ Regierungsverordnung 4070/1915.; Máté PÉTERVÁRI: Changes in the Hungarian Insolvency Law in the Interwar Period. *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 15, 2. (2022), 233–237. <https://doi.org/10.4467/20844131KS.22.016.15719>; Máté PÉTERVÁRI: A kivételes hatalom magánjogi viszonyokra gyakorolt hatása és a csődönkívüli kényszeregyezés bevezetése Magyarországon. [Die Auswirkungen der Ausnahme Gewalt auf privatrechtliche Beziehungen und die Einführung der Zwangsvereinbarung ohne Konkurs in Ungarn]. Ádám FARKAS – Roland KELEMEN (ed.): *Szkylla és Kharübdisz között – Tanulmányok a különleges jogrend elméleti és pragmatikus kérdéseiről, valamint nemzetközi megoldásairól*. [Zwischen Skylla und Kharübdis – Studien zu den theoretischen und pragmatischen Fragen der Sonderrechtsordnung und ihrer internationalen Lösungen]. Budapest, Magyar Katonai Jogi és Hadijogi Társaság, 2020. 164–170.

⁷¹ Máté PÉTERVÁRI: The Bankruptcy Act in Hungary in the Interwar Period. In: David A FRENKEL – Norbert VARGA (ed.): *Law and History New Studies*. Athén, Athens Institute for Education and Research, 2021. 78–79.; Máté PÉTERVÁRI: Egy vendéglős és fűszerkereskedő házaspár csődönkívüli kényszeregyezése a pengő bevezetését megelőzően. [Die Zwangsvereinbarung ohne Konkurs eines Gastwirts- und Gewürzhändlerhepaars vor der Einführung des Pengő]. In: Kinga BÓDINÉ BELIZNAI – Gergely GOSZTONYI (ed.): *Jogtörténeti Parerga III. Ünnepi tanulmányok Mezey Barna 70. születésnapja tiszteletére*. [Rechtshistorische Parerga III: Festschrift zu Ehren des 70. Geburtstags von Barna Mezey]. Budapest, Orac, 2023. 311–312.

In Anbetracht dessen kann kein Zweifel daran bestehen, dass es auch im langfristigen Interesse der Verbraucher war, die Preise so festzusetzen, dass sie den Erzeugern ein angemessenes Auskommen sichern. Dadurch wurde eine langfristige und ausgewogene Versorgung sichergestellt.

In der Praxis hat die staatliche Preisregulierung die aus dem Marktwettbewerb resultierende Preisbildung fast vollständig ersetzt. Die Situation wird am besten durch die Aussage von Károly Dobrovics veranschaulicht, dass es in Ungarn keinen wirtschaftlichen Wettbewerb mehr gibt, sondern allenfalls noch zwischen einigen wenigen Kleinunternehmen.⁷² Allerdings stellt Dobrovics 1938 auch fest, dass es der Preisanalyse gelungen sei, das Preisniveau unter Kontrolle zu halten,⁷³ d. h. die mit dem Kartellgesetz von 1931 eingeführte staatliche Preisregelung habe relativ gut funktioniert. Sie hatte ihr Ziel, die gestörten Marktbedingungen zu korrigieren, erreicht.

Der Staat erlaubte den Kartellen, die Preise zu erhöhen, indem er den Wettbewerb auf dem Markt einschränkte, aber das Ausmaß der Preiserhöhung ging nicht über den ungerechtfertigten Preisrückgang aufgrund der Wirtschaftskrise hinaus. Wie bereits erwähnt, musste aus sozialer Verantwortung ein Gleichgewicht zwischen einem angemessenen Lebensunterhalt für die Erzeuger und einer ausreichen. Dieser Zustand diente dem Gemeinwohl, das – wie wir mehrfach angesprochen haben – das wichtigste Grundprinzip war, das vom ungarischen Reichstag verfolgt wurde.

Im Wettbewerbsrecht werden die wirksamen Mittel zur Durchsetzung des öffentlichen Interesses durch das aktuelle wirtschaftliche Umfeld bestimmt. Es ist immer noch ein wichtiges Grundprinzip der staatlichen Regulierung des wirtschaftlichen Wettbewerbs, aber der Inhalt der Maßnahmen zu seiner Umsetzung hat sich erheblich verändert.⁷⁴ Um das öffentliche Interesse zu verwirklichen, waren vor hundert Jahren andere Mittel geeignet, meine Studie hat diese untersucht.

⁷² DOBROVICS – KÖHÁZI op. cit. 322.

⁷³ DOBROVICS – KÖHÁZI op. cit. 324.

⁷⁴ Aranka NAGY: Institutional Design of Enforcing. Public Interest Considerations in Merger Control. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 185–212. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19520; David READER: Accommodating Public Interest Considerations in Domestic Merger Control: Empirical Insights. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 213–269. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19521; Sih Yuliana WAHYUNINGTYAS: Safeguarding Public Interests in Self-Regulating Platform: an Option for Online Transportation Network Industry in Indonesia?. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 291–315. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19523; Maciej BERNATT – Marcin MLECZKO: Public Interest and a Place for Non-Competition Considerations in Polish Competition Law. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 328–340. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19525; Tihamér TÓTH: The Shadow of the State: Antitrust Liability and State Action in the EU and the U.S. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 135–136., 155–162., 166–169. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19518; Pál SZILÁGYI: Smashing Pumpkins: Interventions to the Economy in Hungary, from a Competition Policy Perspective. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 319., 321–323. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19524.

Bibliografie

Nándor BAUMGARTEN – Artúr MESZLÉNYI: *Kartellek, trustök: keletkezésük – fejlődésük – helyzetük a gazdasági és jogrendben*. [Kartelle, Trusts: ihre Entstehung – ihre Entwicklung – ihre Stellung in der Wirtschafts- und Rechtsordnung]. Budapest, Grill, 1906.

Maciej BERNATT – Marcin MLECZKO: Public Interest and a Place for Non-Competition Considerations in Polish Competition Law. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 328–340.

Zoltán BLASKOVITS: *A kartellek kialakulása és hatása a kapitalista világgazdaságban*. [Die Entstehung und die Auswirkungen von Kartellen in der kapitalistischen Weltwirtschaft]. Debrecen, Magyar nemzeti Könyv- és Lapkiadó Vállalat, 1932.

Károly DOBROVICS – Endre KÖHÁZI: *Kartel, árelemzés, külföldi törvények*. [Kartell, Preisanalyse, ausländische Gesetze]. Budapest, Monopol, 1938.

Károly DOBROVICS – György TAKÁCS: *A kartellközigazgatás pénzügyi és gazdasági vonatkozásaiban*. [Finanzielle und wirtschaftliche Aspekte der Kartellverwaltung]. Budapest, Hellas, 1939.

Ferenc HARASZTOSI KIRÁLY: *A kartel*. [Das Kartell]. Budapest, Grill, 1936.

Mária HOMOKI-NAGY: Kartellszerződések a gyakorlatban. [Kartellvereinbarungen in der Praxis]. *Versenytükör* 13, különszám [Sonderausgabe] VI. (2017), 4–13.

Mária HOMOKI-NAGY: Megjegyzések a kartellmagánjog történetéhez. [Anmerkungen zur Geschichte des Kartellprivatrechts]. *Versenytükör* 12, különszám [Sonderausgabe] II. (2016), 39–52.

György KOVÁCS: A kartellkérdés gazdaságméleti és gazdaságpolitikai háttere. [Der wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Hintergrund der Kartellfrage]. II. *Versenytükör* 13, különszám [Sonderausgabe] VI. (2017), 14–34.

Bence KRUSÓCZKI: The First Hungarian Competition Act in the Judicial Practice. *Journal on European History of Law* 14, 1. (2023), 172–177.

Bence KRUSÓCZKI: A Budapesti Kereskedelmi és Iparkamara szerepe a tisztességtelen versenyelemekények kapcsán. [Die Rolle der Industrie- und Handelskammer Budapest bei unlauterem Wettbewerb]. *Forum: Publicationes Discipulorum Iurisprudentiae* 2, 1. (2019), 195–220.

Bence KRUSÓCZKI: A tisztességtelen verseny a Szegedi Királyi Ítéltábla joggyakorlatában. [Unlauterer Wettbewerb in der Rechtsprechung des Königlichen Oberlandesgerichts von Szeged]. *Forum: Publicationes Discipulorum Iurisprudentiae* 1, 1. (2018), 245–269.

Bence KRUSÓCZKI: Magánjogi oltalom vagy tételes versenytörvény – Az 1923. évi V. törvénycikk megalkotásának körülményei. [Privatrechtlicher Schutz oder spezifisches

Wettbewerbsrecht – Die Umstände der Schaffung von V des Gesetzes 1923]. *Forum: Publicationes Doctorandorum Juridicorum* 10, 1. (2020), 87–98.

Bence KRUSÓCZKI: A jóerkölcs magánjogi megítélése a tisztességtelen verseny vonatkozásában. [Privatrechtliche Beurteilung von guter Sitte im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb]. *Jogtörténeti Szemle* 21, 2. (2023), 75–86. <https://doi.org/10.55051/JTSZ2023-2p78>

Ödön KUNCZ: A kartell, mint jogi probléma. [Das Kartell als rechtliches Problem]. *Közgazdasági Szemle* 71, 1. (1928), 1–19.

Magyar Statisztikai Évkönyv 1929. [Ungarisches Statistisches Jahrbuch 1929]. Budapest, Athenaeum, 1930.

Aranka NAGY: Institutional Design of Enforcing. Public Interest Considerations in Merger Control. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 185–212. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19520

Máté PÉTERVÁRI: A kivételes hatalom magánjogi viszonyokra gyakorolt hatása és a csődönkívüli kényszeregyezés bevezetése Magyarországon. [Die Auswirkungen der Ausnahmegewalt auf privatrechtliche Beziehungen und die Einführung der Zwangsvereinbarung ohne Konkurs in Ungarn]. Ádám FARKAS – Roland KELEMEN (ed.): *Szkylla és Kharübdisz között – Tanulmányok a különleges jogrend elméleti és pragmatikus kérdéseiről, valamint nemzetközi megoldásairól*. [Zwischen Skylla und Kharübdisz – Studien zu den theoretischen und pragmatischen Fragen der Sonderrechtsordnung und ihrer internationalen Lösungen.]. Budapest, Magyar Katonai Jogi és Hadijogi Társaság, 2020. 149–183.

Máté PÉTERVÁRI: A második magyar csődtörvény fiumei alkalmazásának személtetése. [Die Darstellung der Anwendung des zweiten ungarischen Konkursgesetzes in Fiume]. In: Attila BADÓ (ed.): *Emlékkönyv Dr. Heka László egyetemi docens 65. születésnapjára*. [Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Universitätsdozent Dr. László Heka]. Szeged, Szegedi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar Összehasonlító Jogi és Jogelméleti Intézet, 2024. 92–100.

Máté PÉTERVÁRI: Changes in the Hungarian Insolvency Law in the Interwar Period. *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 15, 2. (2022), 227–244. <https://doi.org/10.4467/20844131KS.22.016.15719>

Máté PÉTERVÁRI: Egy nagy reményekkel induló dunavecsei részvénytársaság gyors bukása az első világháború utáni inflációs válság árnyékában. [Der rasante Niedergang einer Aktiengesellschaft aus Dunavecse, die im Schatten der Inflationskrise nach dem Ersten Weltkrieg mit großen Hoffnungen gestartet war]. In: Attila BARNÁ – Gábor BATHÓ – Gergely DELI – Zsuzsanna PERES – Attila PÓKECZ KOVÁCS (ed.): *Laudator temporis acti. Ünnepi tanulmányok a 65 éves Horváth Attila tiszteletére*. [Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Attila Horváth]. Budapest, Ludovika, 2024. 731–739.

Máté PÉTERVÁRI: Egy vendéglős és fűszerkereskedő házaspár csődönkívüli kényszeregyezése a pengő bevezetését megelőzően. [Die Zwangsvereinbarung ohne

Konkurs eines Gastwirts- und Gewürzhändlerhepaars vor der Einführung des Pengő]. In: Kinga BÓDINÉ BELIZNAI – Gergely GOSZTONYI (ed.): *Jogtörténeti Parerga III. Ünnepi tanulmányok Mezey Barna 70. születésnapja tiszteletére*. [Rechtshistorische Parerga III: Festschrift zu Ehren des 70. Geburtstags von Barna Mezey]. Budapest, Orac, 2023. 307–314.

Máté PÉTERVÁRI: Reformtörekvések az 1881. évi csődtörvény megújítására. [Reformbemühungen zur Erneuerung des Konkursgesetzes von 1881]. *Jogtudományi Közlöny*, 78, 1. (2023), 23–32.

Máté PÉTERVÁRI: The Authority and Liability of the Bankruptcy Trustee Based on the Second Hungarian Bankruptcy Act of 1881. *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 17, 3. (2024), 311–325. <https://doi.org/10.4467/20844131KS.24.024.21008>

Máté PÉTERVÁRI: The Bankruptcy Act in Hungary in the Interwar Period. In: David A FRENKEL – Norbert VARGA (ed.): *Law and History New Studies*. Athén, Athens Institute for Education and Research, 2021. 65–84.

Nándor RANSCHBURG: *Karteljog, kartelszervezet. A gazdasági versenyt szabályozó megállapodásokról szóló 1931. évi XX-ik törvénycikk (karteltörvény) magyarázatával és végrehajtási rendeletekkel*. [Kartellrecht, Kartellorganisation. Mit Erläuterungen zu XX des Gesetzes von 1931 über Vereinbarungen zur Regelung des wirtschaftlichen Wettbewerbs (Kartellgesetz) und den Durchführungsbestimmungen]. Budapest, Iparjogvédelmi Egyesület, 1931.

Zoltán RÁTH: *Emlékirat a kartellekről*. [Ein Memoir über Kartelle]. Budapest, Pátria, 1900.

David READER: Accommodating Public Interest Considerations in Domestic Merger Control: Empirical Insights, *Pázmány Law Review* 4, (2016), 213–269. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19521

István STIPTA: Az első magyar kartelltörvény (1931. évi XX. tc.) dogmatikai jellemzői. [Dogmatische Merkmale des ersten ungarischen Kartellgesetzes (Gesetz XX von 1931)]. *Forum: Acta Juridica et Politica* 5, 1. (2015), 115–131.

Izsó SZEGŐ: *A tisztességtelen verseny*. [Unlauterer Wettbewerb]. *Az 1923. évi V. és az 1933. évi XVII. tc. magyarázata*. [Erläuterung zu den Gesetzen V von 1923 und XVII von 1933]. Budapest, a szerző saját kiadása, [Selbstverlag des Autors] 1936.

Pál SZILÁGYI: Smashing Pumpkins: Interventions to the Economy in Hungary, from a Competition Policy Perspective, *Pázmány Law Review*, 4, (2016), 317–325. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19524

Tihamér TÓTH: The Shadow of the State: Antitrust Liability and State Action in the EU and the U.S. *Pázmány Law Review* 4, (2016), 136–169. https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19518

Norbert VARGA: A bemutatási kötelezettség, mint a kartellszerződések érvényességi kelléke az 1931. XX. tc. hatálybalépését követően. [Die Vorlagepflicht als Voraussetzung

für die Gültigkeit von Kartellverträgen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes XX von 1931]. *Jogtörténeti Szemle* 21, 2. (2023), 53–60. <https://doi.org/10.55051/JTSZ2023-2p53>

Norbert VARGA: Kartell-eljárásjog szabályozása és gyakorlata, különös tekintettel a Kartellbíróóság működésére. [Regulierung und Praxis des Kartellverfahrensrechts, insbesondere in Bezug auf die Funktionsweise des Kartellgerichts]. *Versenytükör* 12, különszám [Sonderausgabe] II. (2016), 84–95.

Norbert VARGA: *A kartellfelügyelet bevezetése Magyarországon*. [Die Einführung der Kartellaufsicht in Ungarn]. Szeged, Jurisperitus, 2020.

Norbert VARGA: A kartellszerződések célja a két világháború közötti időszakban Magyarországon. [Der Zweck von Kartellvereinbarungen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen in Ungarn]. In: Attila BARNÁ – Gábor BATHÓ – Gergely DELI – Zsuzsanna PERES – Attila PÓKECZ KOVÁCS (ed.): *Laudator temporis acti. Ünnepi tanulmányok a 65 éves Horváth Attila tiszteletére*. [Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Attila Horváth]. Budapest, Ludovika, 2024. 731–739. https://doi.org/10.36250/01249_71

Norbert VARGA: A kartellszerződések választott bírósági eljárásra vonatkozó rendelkezései a polgári korban. [Die Bestimmungen der Kartellverträge über Schiedsgerichtsverfahren in der bürgerlichen Zeit]. In: Béla SZABÓ – Emese ÚJVÁRI: *Risus cum lacrimis: Könyv Babják Ildikó emlékére (tanulmányok, baráti írások)*. [Risus cum lacrimis: Buch zum Gedenken an Ildikó Babják (Studien, Schriften von Freunden)]. Debrecen, Debreceni Egyetem Marton Géza Állam- és Jogtudományi Doktori Iskola, Lícium-Art, 2017. 281–290.

Norbert VARGA: Közérdekű per a kartelljogban. [Gerichtsverfahren im öffentlichen Interesse im Kartellrecht]. *Jogtörténeti Szemle* 16, 3–4. (2018), 37–45.

Norbert VARGA: A rendes bíróságok gyakorlata kartellügyekben a két világháború között. [Die Praxis der ordentlichen Gerichte in Kartellsachen zwischen den beiden Weltkriegen]. In: Nadja EL BEHEIRI – István SZABÓ: *Viginti quinque annis II. Emlékkonferencia Zlinszky János tiszteletére, a PPKE JÁK 25. tanévében*. [Viginti quinque annis II., Gedenkkonferenz zu Ehren von János Zlinszky, 25. Studienjahr der Juristischen Fakultät der Katholische Universität Péter Pázmány]. Budapest, Pázmány Press, 2020. 463–480.

Norbert VARGA: A Special Professional Authority of Cartel Supervision in Hungary: The Cartel Committee. *Journal on European History of Law* 13, 2. (2022), 121–128.

Norbert VARGA: A törvényszéki eljárás megindítása kartellügyekben az 1931. évi XX. tc. hatálybalépését követően. [Die Einleitung von landesgerichtlichen Verfahren in Kartellfällen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes XX von 1931]. *Jogtörténeti Szemle* 18, 4. (2020), 38–44.

Norbert VARGA: Adalékok a kartellmegállapodások ügyleti érvényességéhez az 1931. évi kartelltörvény hatálybalépését követően. [Anmerkungen zur Rechtswirksamkeit von Kartellvereinbarungen nach Inkrafttreten des Kartellgesetzes von 1931]. In:

Kinga BÓDINÉ BELIZNAI – Gergely GOSZTONYI (ed.): *Jogtörténeti Parerga III: Ünnepi tanulmányok Mezey Barna 70. születésnapja tiszteletére*. [Rechtshistorische Parerga III: Festschrift zu Ehren des 70. Geburtstags von Barna Mezey]. Budapest, ORAC, 2023. 387–392.

Norbert VARGA: Between Public and Private Law: The Foundations of the Regulation of the Hungarian Cartel Law of 1931. *Jogtörténeti Szemle* 19, Sonderausgabe, englischsprachig, (2021), 65–71.

Norbert VARGA: Bírságolási eljárási szabályok kartellügyekben az 1931. évi XX. tc. hatálybalépését követően. [Verfahrensordnung für Geldbußen in Kartellsachen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes XX von 1931]. *Versenytükör* 13, különszám [Sonderausgabe] VI. (2017), 46–56.

Norbert VARGA: Egy kartellszerződés lényeges elemei egy konkrét példa alapján. [Die wesentlichen Elemente einer Kartellvereinbarung anhand eines konkreten Beispiels]. In: Nándor BIRHER – Péter MISKOLCZI-BODNÁR – Péter NAGY P. – J. Zoltán TÓTH: *Studia In Honorem István Stipta 70*. Budapest, Károli Gáspár Református Egyetem, Állam- és Jogtudományi Kar, 2022. 505–512.

Norbert VARGA: Kartelljog a gyakorlatban: a bemutatási kötelezettség elmulasztása miatt indított eljárás. [Kartellrecht in der Praxis: Verfahren wegen der Nichterfüllung der Vorführungspflicht eingeleitet]. In: Gergely GOSZTONYI G. – Mihály T. RÉVÉSZ (ed.): *Jogtörténeti Parerga II: Ünnepi tanulmányok Mezey Barna 65. születésnapja tiszteletére*. [Rechtshistorische Parerga II: Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Barna Mezey]. Budapest, Osiris, 2018. 283–289.

Norbert VARGA: Lawsuits on Cartel Presentation Omission After the 20th Act of 1931 Came into Effect. *Journal on European History of Law* 13, 1. (2022), 149–155.

Norbert VARGA: Provisions on Arbitration Proceedings Set Down in Cartel Agreements Based on the First Hungarian Cartel Act. *Athens Journal of Law* 7, 1. (2021), 53–64. <https://doi.org/10.30958/ajl.7-1-3>

Norbert VARGA: Regulation and Practice of Hungarian Cartel Law in the 20th Century. *Athens Journal of Law* 5, 2. (2019), 99–115. <https://doi.org/10.30958/ajl.5-2-1>

Norbert VARGA: The Cartel Policy in the Cartel Law Special Attention to the First Cartel Act in Hungary. In: Klára GELLÉN (ed.): *Honori et virtuti: Ünnepi tanulmányok Bobvos Pál 65. születésnapjára*. [Honori et virtuti: Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Pál Bobvos]. Szeged, Iurisperitus, 2017. 463–468.

Norbert VARGA: The European Roots of Hungarian Regulation of the Cartels Special Attention to the Foundation of Cartel Supervisory Public Authorities. *Journal on European History of Law* 11, 2. (2020), 111–117.

Norbert VARGA: The Practice of Supervisory Rights in Hungarian Cartel Law with Special Attention to the Duties of the Minister and the Legal Director. *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 15, 3. (2022), 401–412. <https://doi.org/10.4467/20844131KS.22.027.16175>

Norbert VARGA: The Procedure and Operation of the Cartel Court. In: Klára GELLÉN – Márta GÖRÖG: *Lege et fide, Ünnepi tanulmányok Szabó Imre 65. születésnapjára*. [Lege et fide, Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstags von Imre Szabó]. Szeged, Pólay Elemér Alapítvány, Iurisperitus, 2016. 660–669.

Norbert VARGA: The Research of Hungarian Cartel Supervision. *Journal on European History of Law* 11, 2. (2020), 211–212.

Norbert VARGA: The Validity of Cartel Agreements in Hungarian Cartel Law in the Period between the Two World Wars with a European Perspective. *Journal on European History of Law* 16, 1. (2025), 162–171.

Sih Yuliana WAHYUNINGTYAS: Safeguarding Public Interests in Self-Regulating Platform: an Option for Online Transportation Network Industry in Indonesia?, *Pázmány Law Review* 4, (2016), 291–315.

https://ojs.mtak.hu/index.php/pazmany_law_review/article/view/19523